

Salzlandkreis

- Landrat -



Datum: 09. Oktober 2015

Mitteilungsvorlage - M/0099/2015

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Fachbereich II - Soziales, Familie, Bildung

BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	27.10.2015	
Gesundheits- und Sozialausschuss	24.11.2015	
Jugendhilfeausschuss	01.12.2015	

Bedarfs- und Entwicklungsplanung in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege im Salzlandkreis

Hier: Erste Auswertung der Kriterien der Umsetzung der Qualitätsstandards auf der Grundlage der pädagogischen Konzeptionen

Sachverhalt

Der Fachdienst Jugend und Familie des Salzlandkreises und die Träger der Tageseinrichtungen stehen vor der Aufgabe, den im § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und im § 5 Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) formulierten Auftrag der Qualitätssicherung in den Tageseinrichtungen umzusetzen.

Im Absatz 1 und 2 des § 5 KiFöG sind die Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsziele klar definiert. Diese orientieren sich an den Rechten der Kinder der UN Kinderrechtskonvention als auch an den Leitlinien des Bildungsprogramms des Landes Sachsen-Anhalt „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“.

Das Sachgebiet Kinderförderungsgesetz/Fachberatung Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege hat dazu Qualitätskriterien entwickelt. Diese wurden im Jugendhilfeausschuss am 30.06.2015 beschlossen und als verbindlich erklärt.

Im Zuge der Umsetzung des am 01.08.2013 in Kraft getretenen Kinderförderungsgesetzes erfolgt dazu seit 01.01.2015 die Umsetzung des § 11a KiFöG. Der örtliche Träger der öffentlichen Ju-

gendhilfe schließt mit den Trägern der Tageseinrichtungen für seinen Zuständigkeitsbereich Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach § 78b bis 78g SGB VIII im Einvernehmen mit den Kommunen ab. Bestandteil dieser Vereinbarung sind die pädagogischen Konzeptionen der jeweiligen Tageseinrichtungen. Alle Tageseinrichtungen des Salzlandkreises haben ihre aktuelle Konzeption im Zuge der Entgeltverhandlungen eingereicht. Insoweit hatte der Fachdienst Jugend und Familie eine erste Grundlage zur Überprüfung der festgelegten Qualitätskriterien anhand dieser vorliegenden Konzeptionen.

Eine erste Einschätzung der Konzeptionen wurde den Trägern im Zuge der Umsetzung des § 78b bis g SGB VIII in der jeweiligen Entgeltverhandlung gegeben. Diese Einschätzungen wurden jedoch noch nicht unter dem Aspekt der festgelegten Kriterien zur Prüfung der Qualitätsumsetzung in den Tageseinrichtungen durchgeführt.

Bei der durchgeführten Evaluierung haben die Fachberaterinnen für Tageseinrichtungen im Salzlandkreis alle Konzeptionen nochmals unter Berücksichtigung der vorliegenden Qualitätskriterien geprüft. Die Ergebnisse der Evaluierung zu den einzelnen Rechten sind nachfolgend in der Anlage 1 dargestellt. Um den Stand der Umsetzung besser verdeutlichen zu können, wurden drei Differenzierungen vorgenommen:

- befindet sich in der Umsetzung
- Umsetzung in Ansätzen erkennbar
- Umsetzung nicht erkennbar

Zum ersten Mal liegen von allen Tageseinrichtungen im Salzlandkreis aktuelle Konzeptionen (2 Jahre) vor. Dies macht es möglich, Vergleiche anzustellen und erste Ergebnisse der Arbeit in den letzten Jahren zu evaluieren.

Beim Lesen der Konzeptionen wurde deutlich, dass es doch noch Unterschiede im Bildungsverständnis, dem Bild des Kindes oder der Rolle der Fachkräfte gibt.

Deutlich wurde, dass es einigen Tageseinrichtungen nicht gelungen ist, ihre im Alltag gute Arbeit zu Papier zu bringen bzw. gibt es auch Tageseinrichtungen, deren Arbeit auf dem Papier besser aussieht als in der Praxis.

Es gibt keine Tageseinrichtung, bei der man einschätzen kann, dass alle Qualitätskriterien bereits umgesetzt werden. Dadurch wird aber auch deutlich, wie vielfältig die Umsetzung von Qualität in Tageseinrichtungen für Kinder ist. Qualitätsentwicklung muss und kann daher auch nur ein Prozess sein. Die Fachberatung versteht ihre Aufgaben darin, diesen Prozess in jeder Tageseinrichtung individuell zu begleiten und bei der Umsetzung des Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrages zu beraten.

Welche Ergebnisse liegen auf Grund der ersten Evaluierung vor und welche Schlussfolgerungen zieht der Fachdienst Jugend und Familie für die zukünftige Arbeit mit den Tageseinrichtungen daraus?

Alle Tageseinrichtungen sind auf einem guten Weg, haben aber auch noch Potentiale in der weiteren Qualitätsentwicklung. Deutlich wird, dass sich die Betreuung der Kinder in Tageseinrichtungen stetig im Wandel befindet und weiterentwickelt. Die Ergebnisse zeigen, dass sich viele Tageseinrichtungen intensiv mit den Anforderungen an frühkindliche Bildung auseinandersetzen, es aber auch Zeit in der täglichen Umsetzung braucht.

Bezogen auf die einzelnen Rechte der Kinder und ihre Umsetzung kann festgestellt werden, dass die Fachkräfte Zeit brauchen, sich mit neuen Anforderungen auseinanderzusetzen bzw. die Umsetzung konzeptionell zu definieren. Dies wird auch im Ergebnis der Evaluierung deutlich, insbesondere beim Recht des Kindes auf Beschwerde, dem Recht des Kindes auf Inklusion und dem

Recht des Kindes auf Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII. So ist beim Recht des Kindes auf Beschwerde bei fast 50% der Tageseinrichtungen eine Umsetzung konzeptionell nicht erkennbar. Beim Recht auf Inklusion sind es noch 36 % der Tageseinrichtungen und beim Recht auf Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII noch 35 % die keine Umsetzung erkennen lassen.

Von Seiten des Fachdienstes Jugend und Familie wurden den Tageseinrichtungen zur ersten Unterstützung bereits Hinweise bzw. Materialien zur Erstellung eines Beschwerdeverfahrens für Kinder zur Verfügung gestellt. In einem nächsten Schritt werden nunmehr Fortbildungen bzw. Beratungen mit den Leiterinnen bis hin zu Teambesprechungen in den einzelnen Tageseinrichtungen angeboten. Schwerpunkt wird es sein, gemeinsam mit den Fachkräften zu erarbeiten, wie das Beschwerdeverfahren in der jeweiligen Einrichtung umgesetzt werden kann.

Das Thema Inklusion beschäftigt aktuell alle Tageseinrichtungen sehr intensiv. Der Fachdienst Jugend und Familie hat mit der Verpflichtung der Umsetzung auf den Index zur Inklusion hingewiesen und diesen zur Verfügung gestellt. In Beratungen und Gespräche wird weiter mit den Fachkräften gearbeitet, die konzeptionelle Umsetzung zu intensivieren. Aktuell wurde vom Fachdienst Jugend und Familie ein Ordner für die Tageseinrichtungen zusammengestellt, welcher Hilfe und Unterstützung bei der Integration von Kindern anderer Nationalitäten geben kann. Verschiedene Fortbildungsangebote innerhalb und außerhalb des Salzlandkreises helfen ebenfalls dabei, Strukturen für die Tageseinrichtungen zu erarbeiten.

Ein besonderer Schwerpunkt muss jedoch auf der Umsetzung des Rechtes des Kindes auf Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII liegen. Bei 35,03 % der Einrichtungen spielt der Kinderschutz auftrag in der Konzeption keine Rolle. In 65 % der Einrichtungen wird eine Kinderschutzfachkraft vorgehalten bzw. gibt es zusätzlich in 38,85 % ein Ablaufschema zur Bearbeitung einer möglichen drohenden Kindeswohlgefährdung. Viele Tageseinrichtungen haben sich Partner gesucht und ein Netzwerk für präventive Hilfsangebote gegründet. Für das Jahr 2016 ist geplant, über den Bereich der Frühen Hilfen weitere Fortbildungen bzw. Auffrischungen für die Kinderschutzfachkräfte anzubieten. Im Bereich der Fachberatung für Tageseinrichtungen werden ab 2016 Gesprächskreise, unter Hinzuziehung anderer Fachkräfte aus dem ASD oder dem Kinder- und Jugendschutz, angeboten, die den Fachkräften die Möglichkeit geben, in den Erfahrungsaustausch zu treten.

Die anderen Rechte der Kinder, wie auf Anerkennung seiner Persönlichkeit, auf Ruhe und Freizeit, auf Eingewöhnung, auf Beobachtung und Dokumentation, auf Zusammenarbeit zwischen Eltern und pädagogischer Fachkräfte und auf Gestaltung individueller Übergänge werden mit mindestens 85 % laut Konzeption umgesetzt bzw. ist die Umsetzung in Ansätzen erkennbar. Ein Großteil der Tageseinrichtungen im Salzlandkreis hat am Projekt zur Förderung von Projekten zur Verbesserung der frühkindlichen Bildung durch Qualifizierung des Betreuungspersonals des Landes Sachsen-Anhalt teilgenommen. Hier wurden unter anderem solche Inhalte wie Elternarbeit, Raumgestaltung, Beobachtung und Dokumentation, Eingewöhnung oder Übergänge bearbeitet. Diese intensiven Schulungen haben den Fachkräften Sicherheiten in der täglichen Arbeit gegeben. Hier gilt es nunmehr mit der Unterstützung der Fachberaterinnen den begonnenen Weg zu festigen bzw. weitere Möglichkeiten der weiteren Entwicklung zu finden. Fortbildungen zu diesen Themen werden hier unter Anderen bereits von der Kreisvolkshochschule des Salzlandkreises angeboten.

Ein noch intensiver zu bearbeitender Punkt wird das Recht des Kindes sein, gemeinsam mit anderen Kindern Bildungsprozesse gestalten zu können. Deutlich wurde, dass immer noch fast 20 % der Tageseinrichtungen über kein einrichtungsspezifisches Raumkonzept verfügen und den Kindern nicht die Möglichkeiten geben, die Räume aktiv mit zu gestalten. Das Zutrauen dem Kind gegenüber, sich aktiv einbringen zu können fehlt hier noch. In den Konzeptionen wird noch sehr oft dargestellt, was die Fachkräfte alles für die Kinder vorbereiten, hinstellen, organisieren, aufräumen... Hier liegt ein Potential der Fachkräfte, auf diese Ressourcen der Kinder zurückzugreifen und vielleicht dadurch den Alltag in der Tageseinrichtung für sich selber ein Stück weit zu entlasten. Besonders diesen Punkt werden die Fachberaterinnen aufgreifen und in den Vorortbesichtigungen darauf achten, diese Potentiale aufzudecken.

Veränderungen sind dazu da, Neues auszuprobieren oder aber zu erkennen, dass der eingeschlagene Weg für diese Tageseinrichtung nicht der Richtige ist.

Alle Konzeptionen wurden unter Berücksichtigung des novellierten Kinderförderungsgesetzes geschrieben. Insoweit haben sich alle Tageseinrichtungen mit den rechtlichen Grundlagen auseinandergesetzt. An den Hinweisen und Empfehlungen des Fachdienstes Jugend und Familie haben sich viele Einrichtungen orientiert. Der Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrag wurde in jeder Konzeption deutlich. Herausgestellt wurden fast immer die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und die zu entwickelnde Eigenständigkeit. Alle Tageseinrichtungen haben die unterschiedlichsten Rechte der Kinder zur Grundlage ihrer Arbeit gemacht.

Noch nicht in allen Konzeptionen hat das neue Bildungsprogramm Einzug gehalten. Festgestellt wurde, dass Träger mehrerer Tageseinrichtungen Vorgaben zur Gliederung dieser gemacht haben und sich teilweise Inhalte in diesen Konzeptionen gleichen. Grundanliegen einer Konzeption ist es, die Individualität der Tageseinrichtung in den unterschiedlichsten Bereichen darzustellen. Der Leser muss erkennen, was diese Tageseinrichtung „Besonders“ macht. Gleiches gilt für die Fachkräfte, zu erkennen, was das Besondere an jedem einzelnen Kind ist.

Konsequenzen für die Arbeit der Fachberaterinnen:

Bereits im Vorfeld der Novellierung des Kinderförderungsgesetzes wurden die Tageseinrichtungen inhaltlich, fachlich und individuell begleitet und beraten.

Innerhalb der Trägerlandschaft werden eigene Fachberater vorgehalten. Hier werden die Mitarbeiterinnen des FD Jugend und Familie nur im Betriebserlaubnisverfahren tätig und beraten im Zuge dieser Tätigkeit. Ansonsten standen und stehen die Fachberaterinnen allen Tageseinrichtungen zur Verfügung.

Mit der Novellierung des KiFöG wurde erstmals der Rechtsanspruch auf Fachberatung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im § 10 Abs. 2 definiert. Gleichfalls wurde über den § 78b bis 78g SGB VIII festgeschrieben, dass Qualität zu sichern ist.

Vom Fachdienst Jugend und Familie wurden den Trägern und Teams der Tageseinrichtungen unter anderem Materialien zur Erstellung einer Konzeption, eines Beschwerdeverfahrens für Kinder, Materialien zur Qualitätssicherung oder zur Umsetzung des Bildungsprogrammes zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig haben Beratungen vor Ort aber auch Schulungen in Workshops oder über die Kreisvolkshochschule stattgefunden. Diese wurden von den Fachkräften aber auch von Trägern sehr intensiv genutzt.

Auf der Grundlage der vorliegenden Ergebnisse wird die Fachberatung nunmehr in die Tageseinrichtungen vor Ort gehen und unter Berücksichtigung der benannten Qualitätskriterien prüfen, wie diese bzw. in welchem Umfang diese bereits umgesetzt werden und wo noch Beratungs- und Unterstützungsbedarf besteht. Dazu werden die beschlossenen Kriterien zur Qualitätssicherung in die Tageseinrichtungen transferiert und dort bekannt gemacht. Insoweit erhalten die Fachkräfte eine Orientierung, was mit Qualitätssicherung und Umsetzung dieser gemeint ist.

Ziel soll es sein, mit allen Tageseinrichtungen, wenn möglich im Team, die Konzeptionen zu beraten und zu analysieren. Dem Träger der Tageseinrichtungen werden Fort- oder Weiterbildungen empfohlen, um das Team in seiner Arbeit voranzubringen.

Für die Realisierung bzw. Umsetzung der fachlichen Beratungen vor Ort wird ein zeitlicher Umfang von ca. 3 Jahren vorgeschlagen. In diesem Zeitraum sollen alle beschlossenen Indikatoren anhand der vorgegebenen Kriterien konzeptionell und praktisch geprüft werden. Die Ergebnisse werden in der 4. Sitzungsrolle 2018 vorgelegt.

Ziel der Evaluierung ist es, allen Tageseinrichtungen im Salzlandkreis die notwendige Unterstützung zu geben, die festgelegten Rechte der Kinder in der notwendigen Qualität umsetzen zu können.

In der Anlage 2 finden Sie entsprechend des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses B/0204/2015 vom 30.06.2015 die 10 Rechte der Kinder mit den entsprechenden differenzierten Kriterien.



Czuratis
Fachbereichsleiterin

Anlagen

Anlage 1: Erläuterung der Ausgangssituation in den Kindertageseinrichtungen und zahlenmäßige Darstellung der Prüfergebnisse

Anlage 2: Kriterienkatalog der Fachaufsicht

Anlage 1

Erläuterung der Ausgangssituation in den Kindertageseinrichtungen und zahlenmäßige Darstellung der Prüfergebnisse

- a) Kinder haben das Recht, sich eine eigene Meinung zu bilden und diese Meinung in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern (vgl. Art 12 und 13 UN Kinderrechtskonvention)

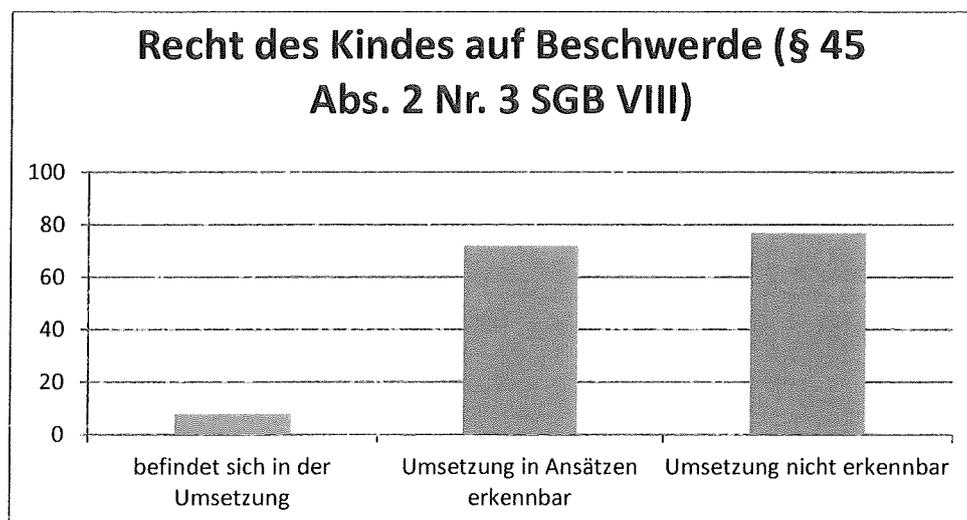
Beschlossene Kriterien:

- Die pädagogischen Fachkräfte (FK) geben den Kindern die Möglichkeit ihre Meinung zu äußern.
- In der Tageseinrichtung gibt es ein Beschwerdemanagement für Kinder.
- Die pädagogischen FK schaffen die Grundvoraussetzung für das Miteinander und die Beteiligung.

Ausgangssituation

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.12.2012 wurde das SGB VIII unter anderem im § 45 - Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung – dahingehend geändert, dass eine Betriebserlaubnis für eine Tageseinrichtung nur dann zu erteilen ist, wenn in der Einrichtung zur Sicherung des Rechts von Kindern und Jugendlichen ein geeignetes Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung findet. Jede Tageseinrichtung muss daher über ein Beschwerdeverfahren für Kinder verfügen. Für eine große Anzahl der Tageseinrichtungen war/ist dieses Verfahren neu. Bisher hatte man sich zwar mit der Beschwerdemöglichkeit auseinandergesetzt, aber mehr im Bereich der Eltern und der pädagogischen Fachkräfte. Von Seiten des FD Jugend und Familie wurde den Tageseinrichtungen dazu bereits ein Leitfaden für den Prozess des Beschwerdeverfahrens zur Verfügung gestellt. Nunmehr gilt es, dieses Verfahren in der Umsetzung auf die eigene Tageseinrichtung herunter zu brechen und die Umsetzung zu realisieren.

Recht des Kindes auf Beschwerde	Befindet sich in der Umsetzung	Umsetzung in Ansätzen erkennbar	Umsetzung nicht erkennbar
157	8	72	77
	5,10%	45,86%	49,04%



- b) Die Bildung des Kindes muss darauf gerichtet sein, die Persönlichkeit, die Begabung, die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen sowie ein verantwortungsbewusstes Leben in freier Gemeinschaft im Geist der Verständigung, des Friedens und der Gleichberechtigung der Geschlechter vorzubereiten (vgl. Art. 29 UN Kinderrechtskonvention)

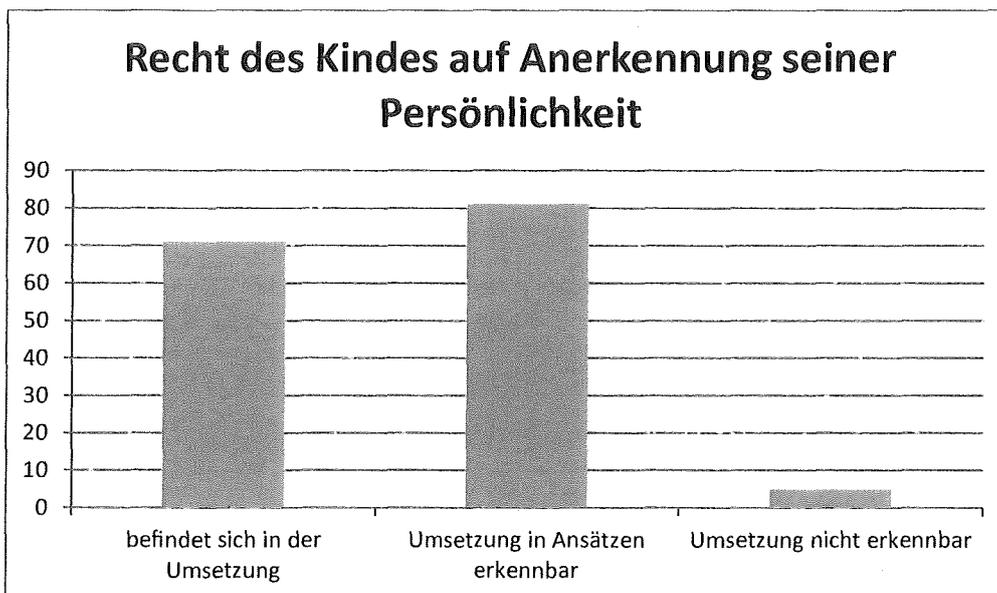
Beschlossene Kriterien:

- Die Bildung der Kinder wird von den pädagogischen FK als eine Form der Persönlichkeitsbildung verstanden.
- Die pädagogischen FK erkennen die Interessen der Kinder und unterstützen sie im Prozess, ihre Begabungen und Fähigkeiten im Alltag zu intensivieren.
- Die pädagogischen FK unterstützen das Recht der Kinder auf Selbstbestimmung und Teilhabe.

Ausgangssituation

Mit der Einführung des Bildungsprogrammes des Landes Sachsen-Anhalt im Jahr 2004 haben sich die Tageseinrichtungen sehr intensiv mit dem neuen Bild vom Kind und der Rolle der päd. FK auseinandergesetzt. Dieses neue Rollenverständnis wurde intensiv bearbeitet und hat nunmehr doch zum Großteil Einzug in die Tageseinrichtungen gehalten. Nach wie vor ist es aber wichtig, dieses sich immer weiter entwickelnde Bild vom Kind neu zu reflektieren und im Alltag zu akzeptieren. Dabei sind die aktuellen Erkenntnisse der Wissenschaften eine Hilfe, dieses Verständnis und die Akzeptanz der Kinder in all ihren vielfältigen Facetten weiter anzunehmen. Die Signale des Kindes zu verstehen und in die tägliche Arbeit aufzunehmen muss einer der Schwerpunkte der zukünftigen Arbeit sein.

Recht des Kindes auf Anerkennung seiner Persönlichkeit	Befindet sich in der Umsetzung	Umsetzung in Ansätzen erkennbar	Umsetzung nicht erkennbar
157	71	81	5
	45,22%	51,59%	3,18%



- c) Jedes Kind hat das Recht auf Ruhe und Freizeit, auf Spiel und altersgemäÙe aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben (vgl. Art. 31 UN Kinderrechtskonvention)

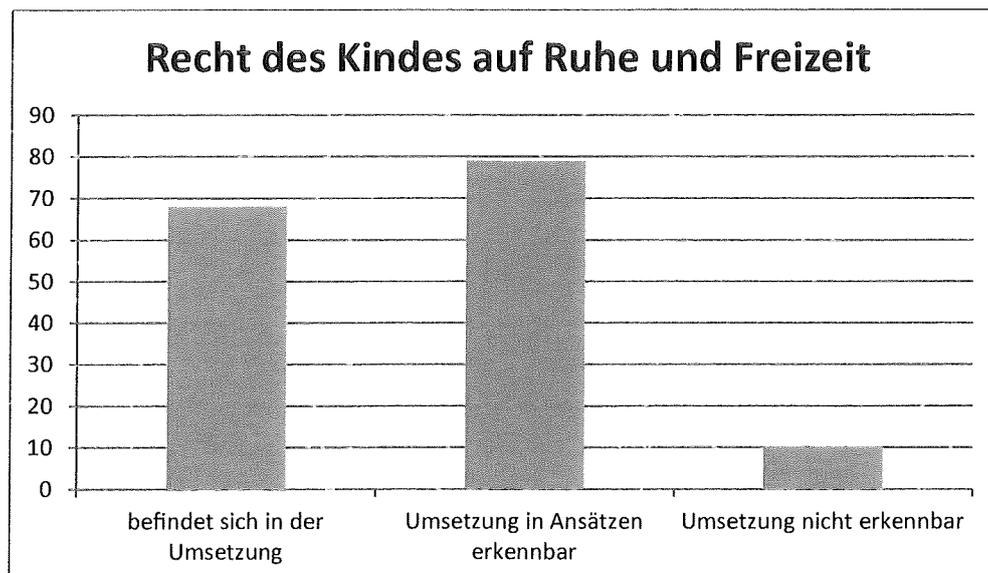
Beschlossene Kriterien:

- Die pädagogischen FK schaffen für die Kinder ausreichende Rückzugsmöglichkeiten und Möglichkeiten, ausreichende Ruhe zu finden.
- Die pädagogischen FK geben den Kindern die Zeit und den Rahmen, ihre Freizeit selber zu gestalten.
- Die pädagogischen FK sehen im Spiel des Kindes den zentralen Mittelpunkt in der Bildung des Kindes. Ihre pädagogische Arbeit richtet sich darauf aus.

Ausgangssituation

In den Konzeptionen wird deutlich, dass die Fachkräfte in der Lage sind sich zurückzunehmen und das Kind in seinen Aktivitäten zu beobachten und nicht selber als Akteur tätig sein zu müssen. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Erkenntnis, dass über das Spiel die Bildung erfolgt. Viele Fachkräfte schaffen bewusst die Bedingungen für die Kinder in der Annahme, Spielideen vorgeben zu müssen. Die Fachkräfte müssen in der Lage sein, über die Persönlichkeit des Kindes und seiner Fähigkeiten sein Spiel frei wählen zu können, Bildungsprozesse durch Anregungen zu initiieren und zu steuern. Denn aus der Beobachtung heraus weiß die Fachkraft, wo die Stärken des Kindes liegen und wie diese Stärken in anderen Bereichen genutzt werden können. Die Fachkraft wird zum Spielpartner auf Augenhöhe. Noch nicht in allen Bereichen sind die Fachkräfte bereit ein Kind zu akzeptieren, welches mal nichts tun will. Hier wird es notwendig sein die Fachkräfte davon zu überzeugen, dass auch ein Kind, welches nur zusieht, etwas lernt.

Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit	Befindet sich in der Umsetzung	Umsetzung in Ansätzen erkennbar	Umsetzung nicht erkennbar
157	68	79	10
	43,31%	50,32%	6,37%



- d) Jedes Kind hat ein individuelles Recht auf Eingewöhnung. Die Eingewöhnung ist gelungen, wenn sich das Kind angenommen und sicher fühlt (vgl. Bildungsprogramm LSA Leitlinie 1)

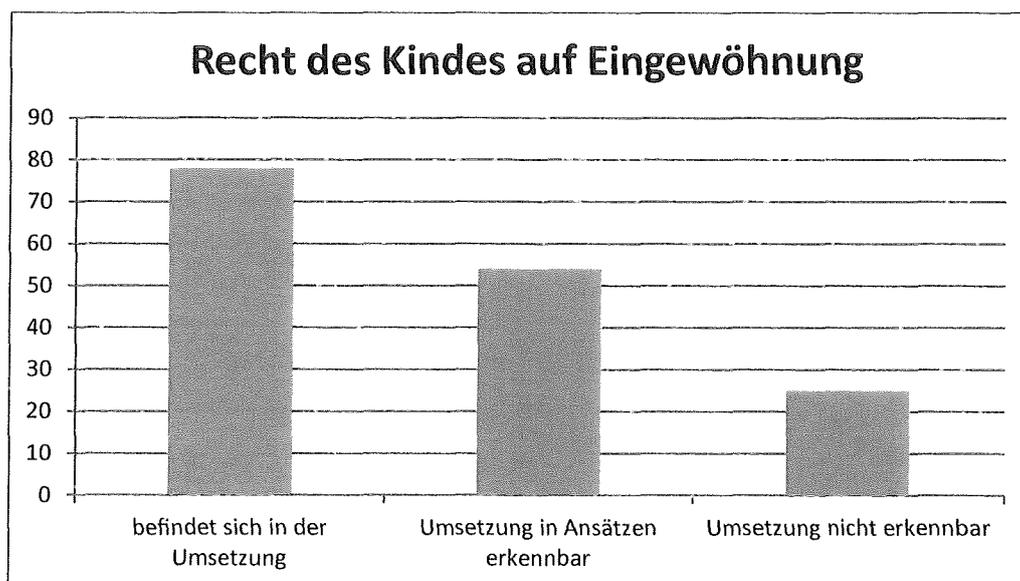
Beschlossene Kriterien:

- Die pädagogischen FK verstehen die Eingewöhnung als die wichtigste Phase, sichere Bindungen zum Kind aufzubauen.
- Die Tageseinrichtung hat ein einrichtungsspezifisches Eingewöhnungskonzept.
- Die pädagogischen FK gestalten gemeinsam mit den Eltern die Eingewöhnungsphase. Mit den Eltern wird ein intensives Aufnahmegespräch geführt, Eltern werden umfangreich informiert.

Ausgangssituation

Die Eingewöhnung ist die wichtigste Zeit für das Kind in der Tageseinrichtung anzukommen. Einen besonderen Schwerpunkt nimmt hier der Bindungsaufbau zur Fachkraft ein. Viele Tageseinrichtungen sind auf dem Weg, sich intensive Gedanken zu einer gut verlaufenden Eingewöhnung zu machen. Dabei müssen die Fachkräfte beachten, dass auch sie sich Zeit nehmen müssen, sich auf das jeweilige Kind einzulassen. Die meisten Tageseinrichtungen arbeiten nach dem Berliner Eingewöhnungsmodell. Formulare zu den Aufnahmegesprächen werden erstellt und aus den praktischen Erfahrungen heraus intensiviert. So haben sich auch Horteinrichtungen auf den Weg gemacht, Aufnahmegespräche durchzuführen und die Eingewöhnung in ihrer Konzeption zu berücksichtigen. Die Eltern mit auf den Weg der Eingewöhnung zu nehmen bzw. diese über die Notwendigkeit und des Nutzens für das Kind hinzuweisen, ist noch eine nicht immer einfache Zielstellung.

Recht des Kindes auf Eingewöhnung	Befindet sich in der Umsetzung	Umsetzung in Ansätzen erkennbar	Umsetzung nicht erkennbar
157	78	54	25
	49,68%	34,39%	15,92%



- e) Jedes Kind hat das Recht darauf, von den pädagogischen Fachkräften beobachtet zu werden. Jedes Kind hat das Recht auf eine eigene Bildungsdokumentation (vgl. Bildungsprogramm LSA)

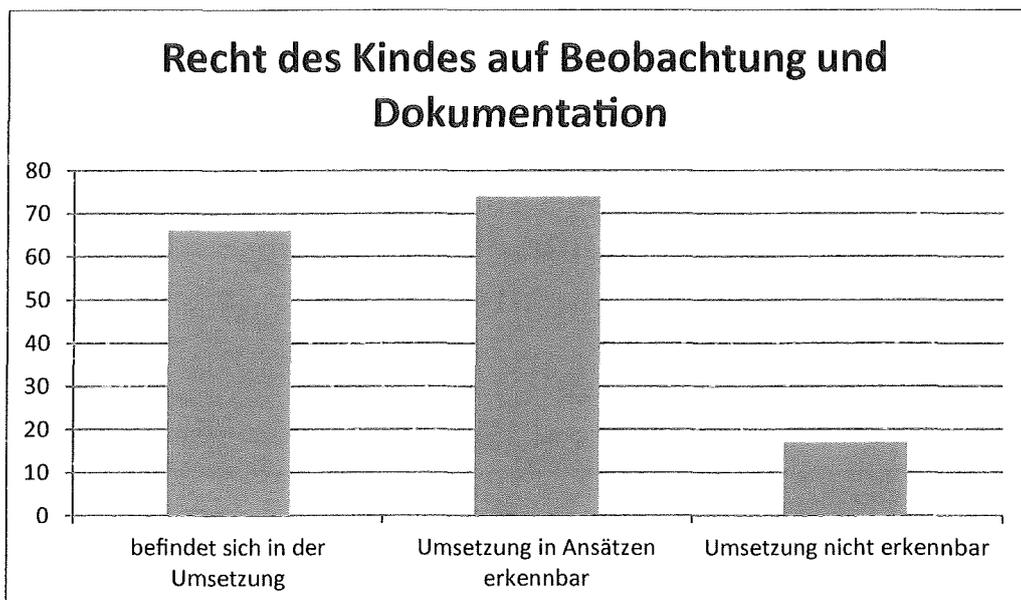
Beschlossene Kriterien:

- Jede pädagogische FK beobachtet die Kinder regelmäßig im Alltag und geht auf die Signale der Kinder ein.
- Die pädagogischen FK erkennen die Stärken und Potentiale der Kinder und geben den Kindern die Möglichkeiten, sich ihrer Stärken bewusst zu werden und darauf aufzubauen.
- Die Tageseinrichtung hat ein einrichtungsspezifisches Beobachtungs-/Dokumentationskonzept.

Ausgangssituation

Erst mit der Novellierung des Kinderförderungsgesetzes zum 01.08.2013 ist die Beobachtung und Dokumentation als verpflichtender Bestandteil aufgenommen wurden. Davor war die Beobachtung und Dokumentation im Bildungsprogramm als pädagogische Aufgabe erwähnt und teilweise haben die Fachkräfte Beobachtungen durchgeführt, insbesondere bei Kindern mit Auffälligkeiten. Jedoch hatten viele Tageseinrichtungen kein (wie jetzt gefordert) einheitliches System. Insoweit haben sich viele Tageseinrichtungen in den letzten 2 Jahren auf den Weg gemacht, dass für sie richtige Beobachtungssystem zu finden. Dies ist ein Prozess, der sich entwickeln muss. Die Beobachtung ist dabei ein Bestandteil, ein weiterer ist die Reflektion dessen, was beobachtet wurde und die sich daraus für die weitere Arbeit ergebenden Rückschlüsse für die Arbeit mit dem Kind. Die Mappe des Kindes wird nunmehr als Bildungsmappe verstanden und ist ebenfalls zum festen Bestandteil der Arbeit geworden.

Recht des Kindes auf Beobachtung und Dokumentation	Befindet sich in der Umsetzung	Umsetzung in Ansätzen erkennbar	Umsetzung nicht erkennbar
157	66	74	17
	42,04%	47,13%	10,83%



- f) Jedes Kind hat ein Recht darauf, dass seine Eltern und die pädagogischen Fachkräfte intensiv zusammenarbeiten und beiden das Wohl des Kindes an erster Stelle steht. Das Kind hat ein Recht auf Informationen der Eltern zu den Bildungserfolgen (vgl. Bildungsprogramm LSA)

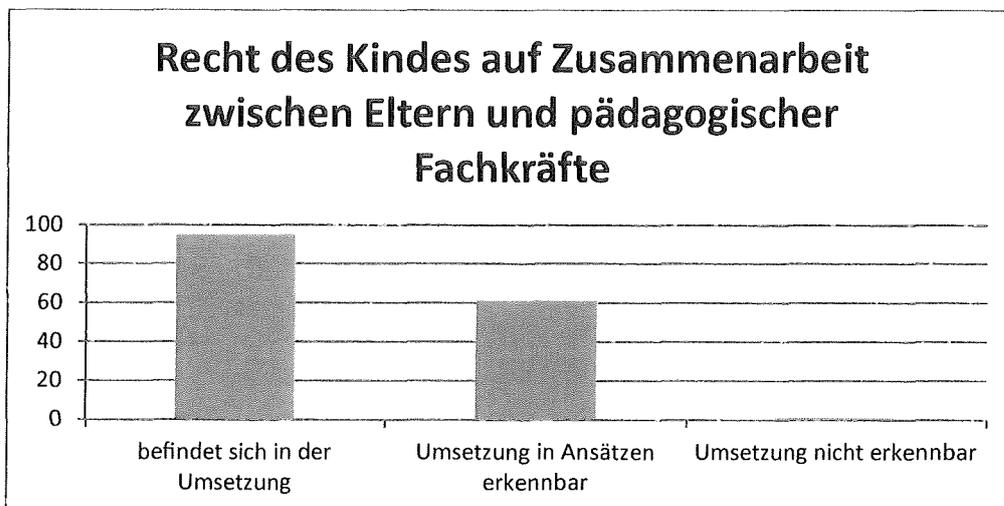
Beschlossene Kriterien:

- Die pädagogischen FK sehen die Eltern als die „Experten“ ihrer Kinder und akzeptieren unterschiedliche Erziehungsstile.
- Die pädagogischen FK bieten den Eltern mind. 1x jährlich ein Entwicklungsgespräch an, um über die Bildungsprozesse des Kindes zu informieren.
- Die Tageseinrichtung hat ein einrichtungsspezifisches Konzept zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

Ausgangssituation

Die Elternarbeit wird in den Tageseinrichtungen als ein besonderer Schwerpunkt der pädagogischen Arbeit gesehen. Die Fachkräfte sehen zum Großteil die Eltern als die Experten ihrer Kinder an. Sehr intensiv werden die Eltern über die Aktivitäten in den Tageseinrichtungen informiert. Die Stellung der Erzieher als „die“ Fachkraft in der Tageseinrichtung ist noch zu intensivieren. Neben dem Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsaufgaben am Kind werden die Fachkräfte oft als Ratgeber von den Eltern genutzt. Eine präventive Arbeit wird hier (manchmal unbewusst) frühzeitig initiiert. Das Entwicklungsgespräch ist bei fast allen Tageseinrichtungen zum festen Bestandteil der pädagogischen Arbeit geworden. Dies geht weit über das bisher übliche Tür- und Angelgespräch hinaus. In der Arbeit wird die Beobachtung und Dokumentation als Grundvoraussetzung für die Entwicklungsgespräche gesehen. Die Eltern haben die Möglichkeit über diese Form der Zusammenarbeit viel über ihr Kind zu erfahren. Die Tageseinrichtungen haben sich auf einen guten Weg gemacht bzw. sind dabei diesen Bereich weiter zu intensivieren.

Recht des Kindes auf Zusammenarbeit zwischen Eltern und päd. Fachkräften	Befindet sich in der Umsetzung	Umsetzung in Ansätzen erkennbar	Umsetzung nicht erkennbar
157	95	61	1
	60,51%	38,85%	0,64%



- g) Jedes Kind in einer Tageseinrichtung hat das Recht, gemeinsam mit anderen Kindern die Bildungsprozesse in der Tageseinrichtung, unter anderem auch Räume, aktiv mitzugestalten (vgl. Bildungsprogramm LSA)

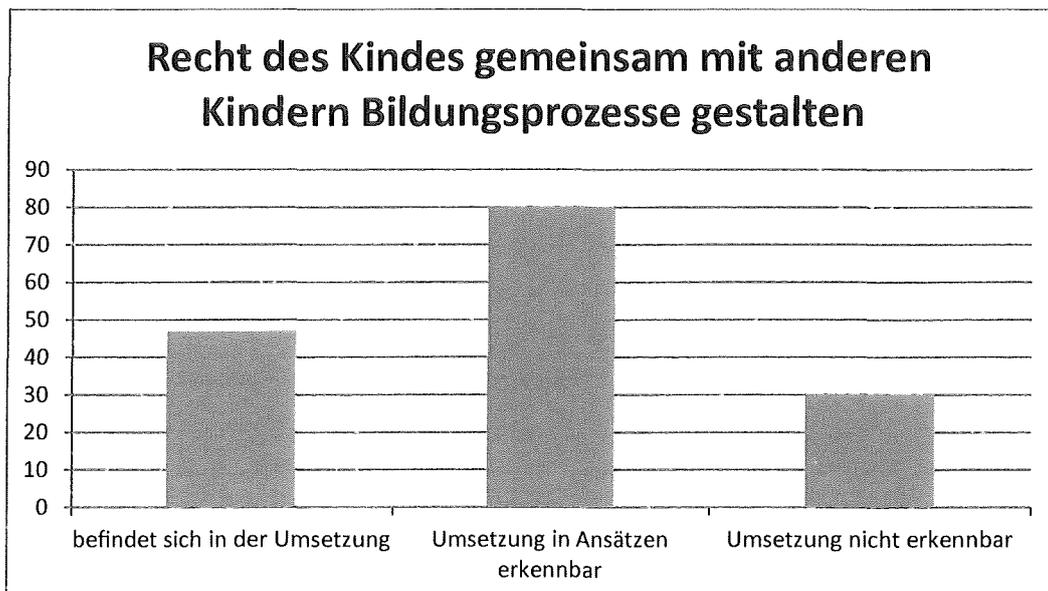
Beschlossene Kriterien:

- Die pädagogischen FK geben den Kindern die Möglichkeit, sich aktiv an der Raum-gestaltung zu beteiligen.
- Die pädagogischen FK halten für die Kinder je Alter und Entwicklungsstand anregungsreiche Räume vor.
- Die Tageseinrichtung verfügt über ein einrichtungsspezifisches Raumkonzept, in welchem die inhaltliche Bedeutung deutlich wird.

Ausgangssituation

Der Raum als „dritter“ Erzieher, ein Spruch, der allen Fachkräften bekannt ist. Die Umsetzung in der Praxis gestaltet sich etwas schwierig, da noch viele Fachkräfte davon ausgehen, sie müssten die Räume gestalten und ausstatten. Die intensivere Beteiligung der Kinder muss hier noch gelebt werden. Noch zu oft spielt die Ordnung der Fachkräfte eine übergeordnete Rolle. Insoweit ist es den Kindern nicht immer möglich, ein eigenes Ordnungsverständnis zu entwickeln. Hier kommt die Bildung durch Selbstbildung nicht unbedingt zum Zuge. Bildungsprozesse werden durch die Kinder selber gestaltet, sie geben sich dadurch die Möglichkeit sich zu Bilden und zu Lernen. Verständigung sollte darüber erzielt werden, welchen Bildungsanspruch das Kind hat und welchen die Fachkräfte, die Eltern oder die Schule haben. Bildung passiert im Spiel und muss in der Tageseinrichtung Spaß machen!

Recht des Kindes gemeinsam mit anderen Kindern Bildungsprozesse zu gestalten	Befindet sich in der Umsetzung	Umsetzung in Ansätzen erkennbar	Umsetzung nicht erkennbar
157	47	80	30
	29,94%	50,96%	19,11%



- h) Jedes Kind hat das Recht, egal welcher Herkunft, Religion, welchen Geschlechts, welcher gesundheitlichen Belastung oder körperlichen, geistigen oder seelischen Besonderheiten und Begabungen in eine Tageseinrichtung aufgenommen und dort entsprechend seiner Individualität gefördert zu werden (vgl. Bildungsprogramm LSA)

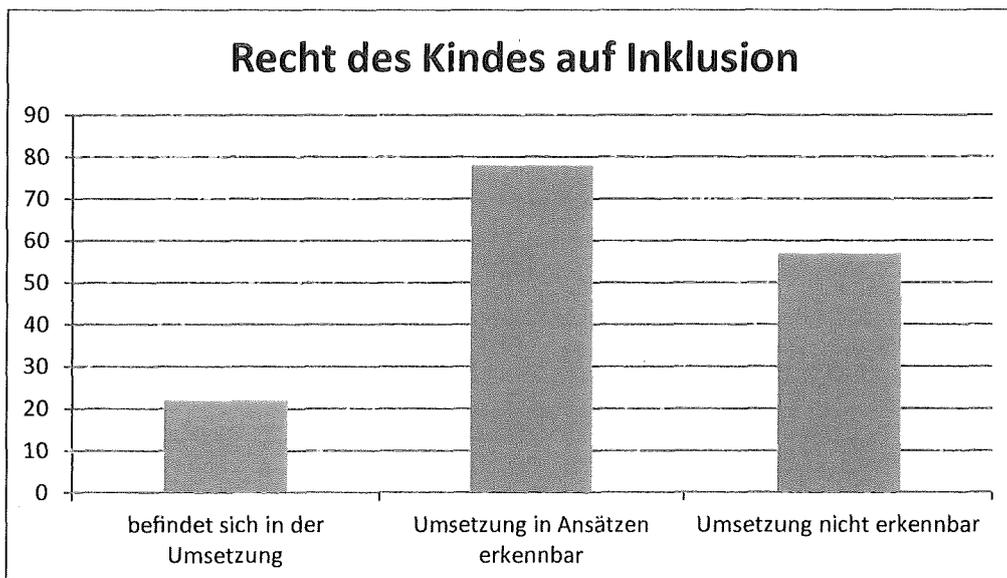
Beschlossene Kriterien:

- Die pädagogischen FK erkundigen sich beim Aufnahmegespräch zur individuellen Lebenssituation des Kindes.
- Die pädagogischen FK unterstützen das Recht der Kinder, anders sein zu dürfen.
- Die Tageseinrichtung hat ein einrichtungsspezifisches Inklusionskonzept.

Ausgangssituation

Zum 01.10.2013 musste die Inklusion in allen Tageseinrichtungen umgesetzt werden. Viele Tageseinrichtungen konnten mit dem Begriff der Inklusion nichts anfangen und auch heute noch wird der Begriff der Inklusion dem der Integration gleichgestellt, weshalb es oft noch zu Missverständnissen in der Umsetzung kommt. Inklusion wird zwar teilweise bereits gelebt, doch eher unbewusst bzw. wird es in den Konzeptionen teilweise einfach vergessen mit aufzunehmen. Das Inklusion gelebt wird, wird aktuell darin deutlich, dass immer mehr Tageseinrichtungen Kinder anderer Nationen, mit anderem religiösen Hintergrund betreuen und sich sehr intensiv damit auseinandersetzen. Mit allen Kindern wird der Alltag gelebt und auf die Individualität des Einzelnen eingegangen. Hier wird ein besonderer Schwerpunkt in der Arbeit der Fachkräfte liegen, sich mit diesem Thema in der Fortschreibung der Konzeptionen auseinanderzusetzen.

Recht des Kindes auf Inklusion	Befindet sich in der Umsetzung	Umsetzung in Ansätzen erkennbar	Umsetzung nicht erkennbar
157	22	78	57
	14,01%	49,68%	36,31%



- i) Jedes Kind hat das Recht auf eine nach seinen Bedürfnissen ausgerichtete Gestaltung biografischer Übergänge (vgl. Bildungsprogramm LSA)

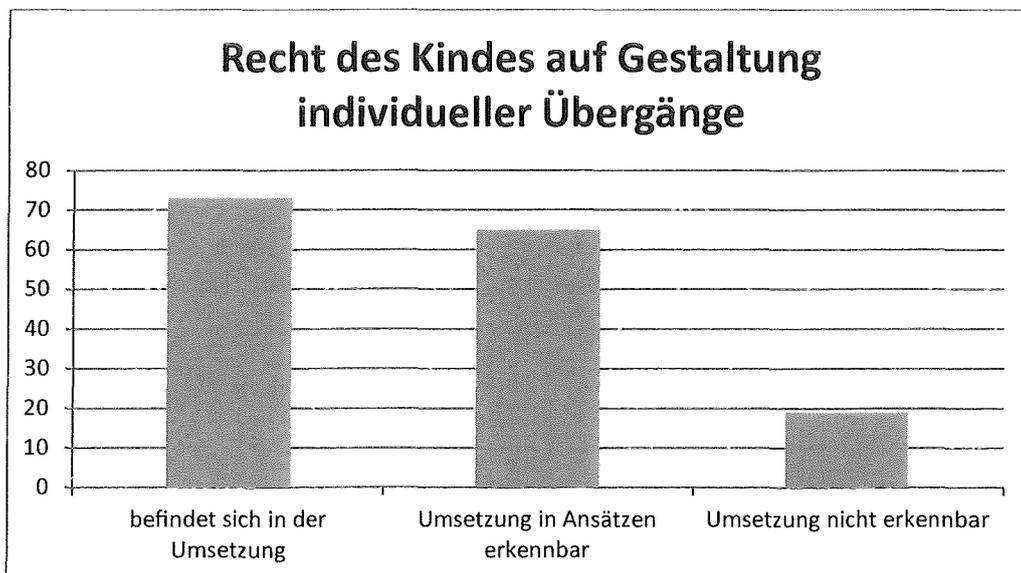
Beschlossene Kriterien:

- Die pädagogischen FK beziehen die Kinder und die Eltern aktiv in die Gestaltung der Übergänge mit ein.
- Die pädagogischen FK nehmen die Erwartungen und Ängste der Kinder ernst.
- Die Tageseinrichtung verfügt über ein einrichtungsspezifisches Konzept zur Gestaltung der Übergänge.

Ausgangssituation

Übergänge gestalten wir ein Leben lang. Die Übergangsgestaltung wird in vielen Konzeptionen als Übergang zur Grundschule verstanden. Dass die Übergänge aber bereits mit dem Eintritt in die Tageseinrichtungen vollzogen werden und dann auch in den einzelnen Altersbereichen, ist vielen so nicht bewusst bzw. nicht erwähnenswert. Zur Gestaltung der Übergänge gehören die Eltern, vor allem aber die Kinder. Oft wird beschrieben, dass die Fachkräfte den Übergang gestalten, dies ist nicht richtig. Sie helfen dem Kind dabei, für sich den Übergang zu gestalten und letztendlich auch gut zu schaffen. Mit vielen Grundschulen gibt es bereits Kooperationsvereinbarungen, dies ist aber von beiden Seiten noch zu intensivieren.

Recht des Kindes auf Gestaltung individueller Übergänge	Befindet sich in der Umsetzung	Umsetzung in Ansätzen erkennbar	Umsetzung nicht erkennbar
157	73	65	19
	46,50%	41,40%	12,10%



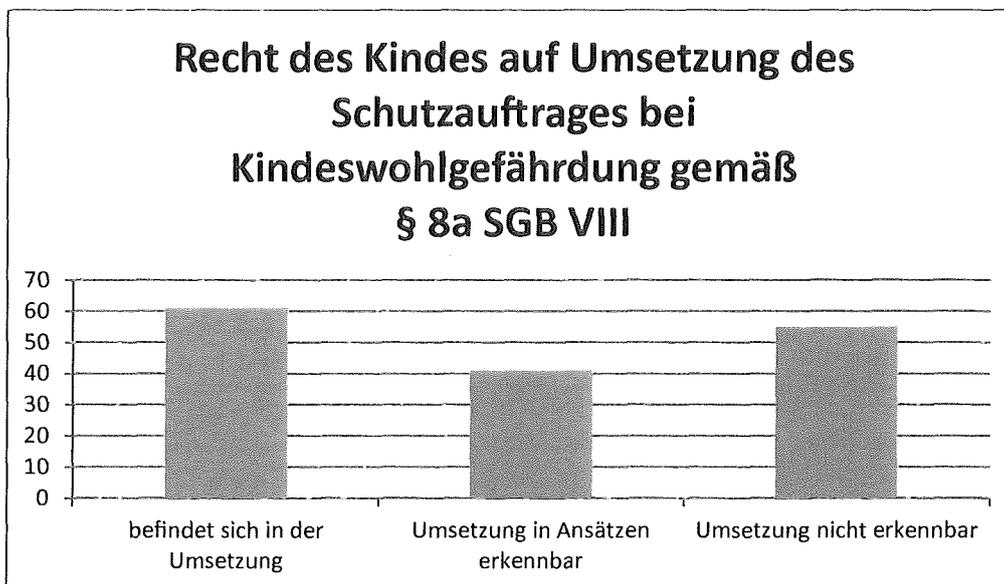
j) Jedes Kind hat das Recht auf Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII

Zu diesem speziellen Recht wurden keine Kriterien beschlossen, da sich diese bereits aus den Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII ergeben. Jeder Träger ist verantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass diese bundesgesetzlichen Regelungen umgesetzt werden.

Ausgangssituation

Mit der Einführung des Kinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 haben sich die Anforderungen an diesen in den Tageseinrichtungen deutlich erhöht. Um diesen erhöhten Anforderungen gerecht zu werden, wurden Vereinbarungen zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der Tageseinrichtungen geschlossen. Ein Schwerpunkt dieser Vereinbarung ist die Vorhaltung einer Kinderschutzfachkraft. Laut Konzeption wird dieser Auftrag in 65 % der Tageseinrichtung erfüllt. Dies hat zur Folge, dass die Tageseinrichtungen viel offener mit diesem Thema umgehen und sehr genau hinschauen. Viele Tageseinrichtungen haben mit Beteiligten Netzwerke aufgebaut und können somit bereits Eltern Hilfsmöglichkeiten aufzeigen und präventiv arbeiten. Auch die Zusammenarbeit mit dem FD Jugend und Familie konnte intensiviert werden. Durch die rechtzeitige Meldung der Tageseinrichtungen konnten vielfach rechtzeitig Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Recht des Kindes auf Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII	Befindet sich in der Umsetzung	Umsetzung in Ansätzen erkennbar	Umsetzung nicht erkennbar
157	61	41	55
	38,85%	26,11%	35,03%





KINDER SIND FLÜGEL DES MENSCHEN

SPRICHWORT

KRITERIENKATALOG DER FACHAUFSICHT ZUR FESTSTELLUNG DER UMSETZUNG DER PÄDAGOGISCHEN QUALITÄTSSTANDARDS IN DEN TAGESEINRICHTUNGEN FÜR KINDER IM SALZLANDKREIS

Das Recht des Kindes auf Meinungsäußerung und Beschwerde				
Kinder haben das Recht sich eine eigene Meinung zu bilden und diese Meinung in allen, das Kind berührende Angelegenheiten frei zu äußern. (vgl. Artikel 12 und 13 UN Kinderrechtskonvention)		befindet sich in der Umsetzung	Umsetzung in Ansätzen erkennbar	Umsetzung nicht erkennbar
1.	Die pädagogischen Fachkräfte geben den Kindern die Möglichkeit Ihre Meinung frei zu äußern.			
2.	Die pädagogischen Fachkräfte schaffen die Grundvoraussetzungen für das Miteinander und die Beteiligung der Kinder.			
3.	In der Kindertageseinrichtung gibt es ein Beschwerdemanagementverfahren für Kinder.			
4.	Die pädagogischen Fachkräfte verdeutlichen den Kindern den Begriff der Beschwerde, jedes Kind hat die Möglichkeit sich zu beschweren.			
5.	Das Verfahren des Beschwerens ist den Kindern bekannt.			
6.	Kinder und pädagogische Fachkräfte sind im Verfahren der Beschwerde gleichberechtigt.			

Das Recht des Kindes auf Anerkennung seiner Persönlichkeit				
Die Bildung des Kindes muss darauf gerichtet sein, die Persönlichkeit, die Begabung, die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen sowie ein verantwortungsbewusstes Leben in freier Gemeinschaft im Geist der Verständigung, des Friedens und der Gleichberechtigung der Geschlechter vorzubereiten.(vgl. Artikel 29 der UN Kinderrechtskonvention)		befindet sich in der Umsetzung	Umsetzung in Ansätzen erkennbar	Umsetzung nicht erkennbar
1.	Die Bildung der Kinder wird von den pädagogischen Fachkräften als eine Form der Persönlichkeitsbildung verstanden.			
2.	Die pädagogischen Fachkräfte erkennen die Interessen der Kinder und unterstützen sie im Prozess, ihre Begabungen und Fähigkeiten im Alltag zu Intensivieren.			
3.	Die pädagogischen Fachkräfte geben den Kindern die Möglichkeit, sich entsprechend ihrer Interessen zu beschäftigen.			
5.	Die pädagogischen Fachkräfte regen die Bildungs- und Lernprozesse der Kinder durch geeignete Räume und Materialien an.			
6	Die pädagogischen Fachkräfte unterstützen das Recht der Kinder auf Selbstbestimmung und Teilhabe.			
7	Die pädagogischen Fachkräfte schaffen gleichberechtigte Bedingungen für Jungen und Mädchen.			
8.	Die pädagogischen Fachkräfte stellen gemeinsam mit den Kindern Regeln auf und schaffen Rituale für Orientierung und Verlässlichkeit.			

Das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit				
Jedes Kind hat ein Recht auf Ruhe und Freizeit, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.(vgl. Artikel 31 der UN Kinderrechtskonvention)				
		trifft zu befindet sich in der Umsetzung	Umsetzung in Ansätzen erkennbar	Umsetzung nicht erkennbar
1.	Die pädagogischen Fachkräfte schaffen für die Kinder ausreichende Rückzugsmöglichkeiten und Möglichkeiten, ausreichende Ruhe zu finden.			
2.	Die pädagogischen Fachkräfte geben den Kindern die Zeit und den Rahmen ihre Freizeit selber zu gestalten.			
3.	Die pädagogischen Fachkräfte sehen das Spiel des Kindes als den zentralen Mittelpunkt in der Bildung des Kindes. Ihre pädagogische Arbeit richtet sich darauf aus.			
4.	Die pädagogischen Fachkräfte erleben aktiv mit den Kindern alle Spielformen in ihrer Vielfalt.			
5.	Die pädagogischen Fachkräfte geben den Kindern genügend Zeit unterschiedliche Kultur und Kunst im Alltag zu erleben.			
6.	Kultur und Kunst ist ein fester Bestandteil der Pädagogik im Alltag.			

Recht des Kindes auf Eingewöhnung				
Jedes Kind hat ein individuelles Recht auf Eingewöhnung. Die Eingewöhnung ist gelungen, wenn sich das Kind angenommen und sicher fühlt. (vgl. Bildungsprogramm LSA)		befindet sich in der Umsetzung	Umsetzung in Ansätzen erkennbar	Umsetzung nicht erkennbar
1.	Die pädagogischen Fachkräfte verstehen die Eingewöhnungsphase als die wichtigste Phase, sichere Bindungen zum Kind aufzubauen.			
2.	Die pädagogischen Fachkräfte gestehen jedem Kind das Recht auf Eingewöhnung zu.			
3.	Die pädagogischen Fachkräfte geben dem Kind die Zeit die es braucht, eine sichere Bindung aufzubauen. Das jeweilige Tempo des Kindes wird akzeptiert.			
4.	Die pädagogischen Fachkräfte gestalten gemeinsam mit den Eltern die Eingewöhnungsphase. Mit den Eltern wird ein intensives Aufnahmegespräch durchgeführt, die Eltern werden umfangreich informiert.			
5.	Die pädagogischen Fachkräfte führen das Aufnahmegespräch nach einem einheitlichen, einrichtungsspezifischen Aufnahmefragebogen durch.			
6.	Die pädagogischen Fachkräfte sehen die Eltern als Partner und Beteiligte im Prozess der Eingewöhnung.			
7.	Für die pädagogischen Fachkräfte stehen das Wohlbefinden und die Bedürfnisse der Kinder an erster Stelle.			
8.	Die Eingewöhnung endet erst dann, wenn das Kind sicher gebunden ist. Die pädagogischen Fachkräfte sind bereit und in der Lage, sich auf eine Bindung einzulassen.			

Recht des Kindes auf Beobachtung und Dokumentation				
Jedes Kind hat das Recht darauf von der pädagogischen Fachkraft beobachtet zu werden. Jedes Kind hat das Recht auf eine eigene Bildungsdokumentation. (vgl. Bildungsprogramm LSA)		befindet sich in der Umsetzung	Umsetzung in Ansätzen erkennbar	Umsetzung nicht erkennbar
1.	Jede pädagogische Fachkraft beobachtet die Kinder regelmäßig im Alltagsgeschehen und geht auf die Signale der Kinder ein.			
2.	Die pädagogischen Fachkräfte erkennen die Stärken und Potentiale der Kinder und geben den Kindern die Möglichkeiten, sich ihrer Stärken bewusst zu werden und darauf aufzubauen.			
3.	Die in den Beobachtungen gesehenen Potentiale, Ressourcen und individuellen Lernstrategien der Kinder werden analysiert und bilden die Grundlage für das weitere pädagogische Handeln.			
4.	Die pädagogischen Fachkräfte tauschen ihre Beobachtungen zu den Interessen des Kindes und dessen Lernstrategien aus und legen weitere inhaltlich Schwerpunkt für ihre pädagogische Arbeit am Kind fest.			
5.	Die pädagogischen Fachkräfte dokumentieren die eigenen Beobachtungen und arbeiten mit pädagogischen Portfolios.			
6.	Die pädagogischen Fachkräfte unterstützen die Kinder bei der Erstellung und Bearbeitung der eigenen Bildungsdokumentationen.			
7.	Die pädagogischen Fachkräfte arbeiten nach einem einheitlichen für die Tageseinrichtung festgelegten Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren.			
8.	Jedes Kind wird mindestens zweimal im Jahr direkt, nach bestimmten Kriterien, beobachtet.			

Recht des Kindes auf Zusammenarbeit zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften				
Jedes Kind hat ein Recht darauf, dass seine Eltern und die pädagogischen Fachkräfte intensiv zusammenarbeiten und bei beiden das Wohl des Kindes an erster Stelle steht. Das Kind hat ein Recht auf Information der Eltern zu den Bildungserfolgen. (vgl. Bildungsprogramm LSA)		befindet sich in der Umsetzung	Umsetzung in Ansätzen erkennbar	Umsetzung nicht erkennbar
1.	Die pädagogischen Fachkräfte sehen die Eltern als „Experten“ ihrer Kinder und akzeptieren unterschiedliche Erziehungsstile.			
2.	Die pädagogischen Fachkräfte lassen die Erfahrungen der Eltern in die tägliche Arbeit mit einfließen und berücksichtigen die Hinweise der Eltern zu den Besonderheiten der Kinder.			
3.	Die pädagogischen Fachkräfte informieren die Eltern zeitnah über die individuellen Entwicklungs- und Lernprozesse der Kinder.			
4.	Die pädagogischen Fachkräfte bieten den Eltern mindestens einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch an, um über die Bildungsprozesse des Kindes zu informieren.			
5.	Die Eltern erhalten die Möglichkeit, sich aktiv mit einzubringen und den Alltag mit zu gestalten.			
6.	Die Tageseinrichtung hat ein einrichtungsspezifisches Konzept für die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Eltern und Familien.			

Recht des Kindes gemeinsam mit anderen Kindern Bildungsprozesse zu gestalten				
Jedes Kind in einer Kindertageseinrichtung hat das Recht, gemeinsam mit anderen Kindern die Bildungsprozesse in der Tageseinrichtung, unter anderem auch Räume, aktiv mitzugestalten. (vgl. Bildungsprogramm LSA)		befindet sich in der Umsetzung	Umsetzung in Ansätzen erkennbar	Umsetzung nicht erkennbar
1.	Die Kinder haben in der Tageseinrichtung die Möglichkeit, individuell mit anderen Kindern zu spielen.			
2.	Die pädagogischen Fachkräfte halten für die Kinder je nach Alter und Entwicklungsstand anregungsreiche Räume vor.			
3.	Die pädagogischen Fachkräfte geben den Kindern die Möglichkeit, sich aktiv in die Raumgestaltung einzubringen.			
4.	Die Räume sind so gestaltet, dass die Kinder sich entsprechend ihrer Fähigkeiten frei entfalten können.			
5.	Die pädagogischen Fachkräfte regen die Bildungs- und Lernprozesse der Kinder durch geeignete Räume und Materialien an.			
6.	Die pädagogischen Fachkräfte bieten den Kindern innerhalb der Raumgestaltung Schutz und Rückzugsmöglichkeiten an.			
7.	Die pädagogischen Fachkräfte ermöglichen den Kindern jederzeit Zutritt zu allen Räumen.			
8.	Die pädagogischen Fachkräfte stellen gemeinsam mit den Kindern Regeln auf und schaffen Rituale für Orientierung und Verlässlichkeit.			
9.	Die Tageseinrichtung hat ein einrichtungsspezifisches pädagogisches Organisationskonzept.			

Recht des Kindes auf Inklusion				
Jedes Kind hat das Recht, egal welcher Herkunft, Religion, welchen Geschlechts, welcher gesundheitlicher Belastungen oder körperlichen, geistigen oder seelischen Besonderheiten und Begabungen in eine Tageseinrichtung aufgenommen und dort entsprechend seiner Individualitäten gefördert zu werden.(vgl. Bildungsprogramm LSA)		befindet sich in der Umsetzung	Umsetzung in Ansätzen erkennbar	Umsetzung nicht erkennbar
1.	Die pädagogischen Fachkräfte erkundigen sich beim Aufnahmegespräch zur individuellen Lebenssituationen des Kindes.			
2.	Die pädagogischen Fachkräfte erkennen die Interessen der Kinder und unterstützen sie im Prozess, ihre Begabungen im Alltag zu Intensivieren.			
3.	Die pädagogischen Fachkräfte nutzen das Wissen zum Kind als Grundlage für den gemeinsamen Alltag in der Tageseinrichtung und der Begleitung der individuellen Bildungsprozesse.			
4.	Die pädagogischen Fachkräfte unterstützen die Vielfalt der Kinder, sich entsprechend ihrer Fähigkeiten frei zu entfalten.			
5.	Die pädagogischen Fachkräfte eignen sich ständig zusätzliches Wissen zu den Besonderheiten und Begabungen der Kinder an, um individuell auf das Kind eingehen zu können.			
6.	Die pädagogischen Fachkräfte unterstützen das Recht der Kinder anders sein zu dürfen.			
7.	Die Tageseinrichtung verfügt über ein einrichtungsspezifisches Inklusionskonzept.			

Recht des Kindes auf Gestaltung individueller Übergänge				
Jedes Kind hat das Recht auf eine, nach seinen Bedürfnissen ausgerichteten Gestaltung biografischer Übergänge.(vgl. Bildungsprogramm LSA)		befindet sich in der Umsetzung	Umsetzung in Ansätzen erkennbar	Umsetzung nicht erkennbar
1.	Die pädagogischen Fachkräfte beziehen die Kinder und die Eltern aktiv in die Gestaltung der Übergänge mit ein.			
2.	Die pädagogischen Fachkräfte nehmen die Erwartungen und Ängste der Kinder ernst.			
3.	Die pädagogischen Fachkräfte nehmen die Erwartungen und Ängste der Eltern ernst und finden geeignete Formen, Eltern in den Prozess mit einzubinden.			
4.	Die Tageseinrichtung hat Kooperationsverträge mit den weiterführenden Tageseinrichtungen und beteiligten Grundschulen.			
5.	Die pädagogischen Fachkräfte kooperieren mit den pädagogischen Fachkräften der zukünftigen Tageseinrichtungen sowie den Lehrerinnen und Lehrern der beteiligten Grundschulen.			
6.	Die pädagogischen Fachkräfte ermöglichen den Kindern aktiv die Teilnahme an der Gestaltung der Übergänge.			
7.	Die Tageseinrichtung verfügt über ein einrichtungsspezifisches Konzept zur Gestaltung der Übergänge.			

Recht des Kindes auf Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII				
Jedes Kind hat das Recht darauf, dass durch das frühzeitige Erkennen von Verdachtsfällen, der Einleitung geeigneter Maßnahmen von Beratung, Unterstützung der Familien, der Vermittlung von Hilfen und der Kooperation mit anderen Beteiligten die Folgen von Kindeswohlgefährdung minimiert werden.		befindet sich in der Umsetzung	Umsetzung in Ansätzen erkennbar	Umsetzung nicht erkennbar
1.	Die pädagogischen Fachkräfte ziehen eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzu.			
2.	Die pädagogischen Fachkräfte wissen welche Maßnahmen sie bei Verdachtsfällen oder konkreten Hinweisen einleiten müssen.			
3.	Die pädagogischen Fachkräfte nehmen die Kinder und Eltern ernst und finden geeignete Formen, Eltern in den Prozess mit einzubinden.			
4.	Die Tageseinrichtung hat eine Kinderschutzfachkraft.			
5.	Die Tageseinrichtung verfügt über ein Ablaufschema zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung.			